

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Nun denn, es ist geschafft !!!

Das ... natürlich nicht letzte Buch der Reihe „Die Fälle“ liegt vor euch. Und es hat mich viel Schweiß gekostet. Aber der Spaß stand natürlich – wie immer – im Vordergrund. Und das sollte er auch. Denn sonst wäre Bücherschreiben eine äußerst mühevoll und gar nicht erquickende Angelegenheit.

...

Um auf den Punkt zu kommen: Die Resonanz auf die schon erschienenen Bücher war so überwältigend, dass ich mich entschlossen habe weiterzuschreiben und weiterzuschreiben und weiterzuschreiben.

...

In diesem Buch finden sich die wichtigsten Ansprüche, Rechte und dazugehörigen Probleme zur Mängelhaftung im Kaufrecht, Werk- und Werklieferungsrecht. Und noch ein paar mehr. Aber nicht alle. Ich habe versucht, das zusammenzutragen und zu systematisieren, was mir in den letzten Jahren über den Weg gelaufen ist. Dankbar wäre ich für weitere Anregungen, die ich in einer nächsten Auflage berücksichtigen könnte.

Köln, im mittlerweile recht warmen Juni 1995

Egbert Rumpf-Rometsch

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Die Schuldrechtsreform 2002

... Nun ist sie da. Die Reform. Die große Reform. Die große Reform des Schuldrechts. Lange erwartet oder auch nicht. Nicht nur einmal habe ich in den letzten Jahren diverse Menschen im Justizministerium fermündlich gequält, um zu erfragen, wann, ja wann denn endlich ...

Unglaublich, aber wahr: Jetzt haben wir den Salat, respektive die Reform. Und was hat sich geändert? Vieles! Und vieles auch nicht. Ganz ernsthaft: In einigen Punkten halte ich die Reform für durchaus gelungen. Und in anderen Punkten kann ich nur ungläubig den Kopf schütteln. Und sehe mich dabei in einer Reihe mit vielen mir bekannten und befreundeten Juristen. Aber jegliches kollektive Kopfschütteln ist vergeblich. Ich mag an dieser Stelle voller Inbrunst nochmals betonen, dass die Reform

Vorworte über Vorworte

auch ihr Gutes hat. Wir beschreiten neue Wege. Und warten auf die Reform der Reform.

Habt ihr euch schon einmal Gedanken darüber gemacht, dass wahrscheinlich unzählige in gut temperierten Lagerräumen schlummernde und auf den Verkauf wartende Bücher quasi über Nacht zu Makulatur geworden sind? Immerhin: Meine nicht. Das liegt aber allenfalls an einer eher glücklichen Kalkulation. Und nun werden immense Mengen Rohstoffe verbraten, um neues Lesefutter zu produzieren. Die Papierkocher und Drucker reiben sich die Hände. Derweil wächst der Altpapierberg ins Unermessliche. So viel zur Ökobilanz.

Heute und morgen ist es – gerade ob der Änderungen – wichtiger denn je, konstruktive Kritik zu üben. Tut es ...

Köln, im Klüngel-März 2002

Egbert Rumpf-Rometsch

Vorwort zur 10. Auflage

2022 – Die nächste große Reform im Schuldrecht ...

20 Jahre sind vergangen seit der letzten ganz großen Reform im Bürgerlichen Recht. Die älteren Leserinnen und Leser – die mittlerweile hoffentlich ihr Studium beendet haben – erinnern sich vielleicht. Damals wurde das allgemeine Schuldrecht (Unmöglichkeit, Verzug, ...) komplett umstrukturiert. Das hat bei vielen Jura-Affinen Schnappatmung ausgelöst. Und **2022**? Jetzt ändert sich wieder einmal dies und das. Zum einen werden wir mit einer teilweise neu geregelten Mängelhaftung im Kaufrecht konfrontiert. Zum anderen gilt es, sich mit neuen Vertragstypen und dort wiederum mit deren Mängelhaftung auseinanderzusetzen. Ist das ein Grund zum Verzweifeln? Nö, ist es nicht. Dieses Buch führt euch in das „neue“ System der Mängelhaftung im Kaufvertragsrecht und im Werk- und Werklieferungsrecht ein. Das System ist umfassend, aber – gerade im Klausurbereich – nicht uferlos. Es ist jedoch so umfassend, dass eine Auseinandersetzung mit Fällen zu digitalen Elementen und Produkten an anderer Stelle erfolgen muss und soll. Schaut in diesem Zusammenhang auf **Verlag-Webseite (www.fall-fallag.de)**. Dort werdet ihr zeitnah fündig. Und das Buch zum „alten“ Mängelrecht gibt's dort gratis. Für umme.

Ich habe mich entschlossen, auch dieses Buch einer gendergerechten Sprache anzupassen. Das geschieht moderat. An den passenden Stellen bilde ich sogenannte Geschlechterpaare. Es heißt dann beispielsweise „*Leserinnen und Leser*“. Allerdings verwende ich immer dann das sogenannte generische Maskulinum, wenn es um rechtstechnische Begriffe geht. Das gilt vor allem für gesetzliche Merkmale. Deshalb

Vorworte über Vorworte

schreibe ich beispielsweise unverändert „Anspruchsteller“ und „Anspruchsgegner“. Das gilt allerdings dann nicht, wenn der jeweilige Begriff an eine konkrete nicht männliche Person geknüpft ist. Begriffe wie „Studierende“ oder „Lehrende“ sind inzwischen weit verbreitet. Davon halte ich nicht viel. In aller Regel ist damit nämlich eine Statusbeschreibung gemeint, zum Ausdruck kommt hingegen eine Tätigkeit. Ein Beispiel: Die Studentin S ist beim Lernen eine „Studierende“, beim Feiern aber nicht. Dann ist sie eine „Feiernde“. Gendermarkierungen wie „Student_innen“, „Student:innen“ oder „Student*innen“ benutze ich bis auf Weiteres nicht. Diese Varianten werden von den meisten Leserinnen und Lesern als störend empfunden.

Und: Danke für die Resonanz! Ich freue mich nach wie vor, wenn ihr die Zeit findet, Unklarheiten zu vermehren. Das kommt nachfolgenden Jura-Generationen zugute. Zeigt Solidarität. Immer. Und immer wieder. Für Lob und Kritik könnt ihr die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

Leverkusen, im April 2022, über 25 Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage

Egbert Rumpf-Rometsch

Kontakt: www.fall-fallag.de
lobundtadel@fall-fallag.de